



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01272**  
Datum: 06.05.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Eigendorf, Eric  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.06.2020	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	18.06.2020	öffentlich Entscheidung
Stadtrat	24.06.2020	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der SPD Fraktion zur Sicherheit der MitarbeiterInnen der  
Stadtverwaltung und deren Besucher in den städtischen Einrichtungen**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich eine aktuelle Analyse zur Arbeitssicherheit der Mitarbeiter der Stadt Halle zu erarbeiten und ein umfassendes Sicherheitskonzept für jedes städtische Gebäude mit öffentlichem Besucherverkehr zu erstellen, das die bisherigen Notfallkonzepte ersetzt. Dabei sind vorrangig die Bereiche (z.B. Leistungsgewährung, Antragstellung und Beratungsleistungen) zu berücksichtigen, die verpflichtend und kontinuierlich angeboten werden müssen. Dabei werden auch alle aufsuchenden Dienste von städtischen Mitarbeitern mit einbezogen.
2. Für die Erstellung des Sicherheitskonzeptes ist ein unabhängiger, zertifizierter Dritter zu beauftragen und eine verbindliche Frist für die Umsetzung aller Maßnahmen festzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass die Umsetzung aller Sicherheitsmaßnahmen durch unabhängige Fachkompetenz überwacht bzw. begleitet wird.
3. Bis zur Fertigstellung und praktischen Umsetzung des Sicherheitskonzeptes wird die Einleitung von Sofortmaßnahmen dort geprüft bzw. entsprechend umgesetzt, wo akute sichtbare Mängel bereits von den Mitarbeitern benannt bzw. angezeigt worden sind, die einer sofortigen Abhilfe bedürfen (z.B. in Eingangszonen, beim Sicherheitspersonal, Alarmsystem, Kameras, Schulungen etc.). Diese Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass sie mit dem zu erarbeitendem Sicherheitskonzept

kompatibel sind und keinen vermeidbaren Zusatzaufwand bzw. Zusatzkosten verursachen.

4. Es ist zu diesem Zweck auch zu prüfen, inwiefern in einer engen diesbezüglichen Zusammenarbeit, mit den kommunalen Unternehmen im „Konzern Stadt“, Synergien für beide Kooperationspartner gehoben werden können.
5. Für die gestiegenen Anforderungen zur Sicherheit der Mitarbeiter der Verwaltung und der Besucher städtischer Einrichtungen sind künftig die erforderlichen, zusätzlichen finanziellen Mittel im Haushalt zu berücksichtigen.
6. Der Oberbürgermeister berichtet regelmäßig über die Umsetzung der o.g. Maßnahmen im Stadtrat.

gez. Eric Eigendorf  
Vorsitzender  
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

### **Begründung:**

Die Arbeitssicherheit der Beschäftigten der Stadtverwaltung hat sich in den letzten Monaten und Jahren signifikant verändert. Die Verrohung von Sprache und der Umgang untereinander in unserer Gesellschaft wirkt sich in besonderem Maße verschärfend auch auf MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung aus. Es bleibt nicht in allen Situationen bei der Androhung von Gewalt, sondern die Anzahl tatsächlicher, verbaler und körperlicher Angriffe hat in ihrer Intensität und Gefährlichkeit deutlich zugenommen. Viele der betroffenen Beschäftigten gehen mit zunehmender Angst zur Arbeit, weil ihr Sicherheitsgefühl durch diverse Vorfälle und die mangelnde Kompetenz der dafür zuständigen Verantwortlichen, im Umgang mit gewaltbereiten Störern, stark beeinträchtigt ist.

Die bestehenden Notfallkonzepte und die Kompetenz, sowohl von Beschäftigten der Verwaltung als auch dem verantwortlichen Leitungspersonal weisen diesbezüglich gravierende Defizite auf und sind momentan nicht auf dem erforderlichen Niveau, um mögliche reale Gefahrensituationen im Arbeitsalltag tatsächlich wirksam abzuwehren. Das betrifft besonders die Beschäftigten in den Verwaltungsbereichen mit Publikumsverkehr bzw. auch die Dienste, welche zur Betreuung Hilfebedürftiger Außendienst leisten.

Es ist dringend erforderlich, dass dieser Zustand so verändert wird, dass die MitarbeiterInnen und die BesucherInnen der städtischen Gebäude ein höchst mögliches Maß an Sicherheit haben und sich darauf verlassen können, dass bei einem akuten Vorfall sofort alle erforderlichen Maßnahmen einer wirksamen Gefahrenabwehr greifen. Dazu bedarf es einer aktuellen und umfassenden Analyse der Bedrohungslage in allen Bereichen der Stadtverwaltung, eines Sicherheitskonzeptes, das alle Bereiche der Verwaltung einbezieht sowie der Einleitung von Sofortmaßnahmen, die die akuten, bereits bekannten Defizite sofort abstellen.

Eine öffentliche Diskussion zu den einzelnen konkreten Maßnahmen in einem Sicherheitskonzept ist weder ratsam noch sinnvoll. Deshalb beschreibt der Antrag die dringend notwendigen Handlungsansätze, die geeignet erscheinen dem jetzigen mangelhaften Zustand wirksam und nachhaltig zu begegnen. Es ist deshalb sinnvoll, unabhängige Experten für die Analyse, die Erstellung des Konzeptes und dessen praktische Umsetzung zu beauftragen und damit ein höchstmöglichstes Maß an Verbindlichkeit herzustellen.

Des Weiteren kann eine enge Zusammenarbeit mit den städtischen Unternehmen für eine Bündelung von Fachkompetenz, Kompatibilität im Ausrüstungsbereich und damit effektiven Einsatz finanzieller Mittel sorgen.

Wir haben, nach den Vorfällen in unserer Stadt, in Hanau und auch vielen anderen Verwaltungen die Verantwortung, den MitarbeiterInnen, den Ratsuchenden, Antragstellerinnen und Leistungsempfängerinnen ein höchst mögliches Maß an Sicherheit zu geben.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

11. Juni 2020

**Sitzung des Stadtrates am 24.06.2020**

**Antrag der SPD Fraktion zur Sicherheit der MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung und deren Besucher in den städtischen Einrichtungen**

**Vorlagen-Nummer: VII/2020/01272**

**TOP:**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Antrag ist unzulässig.

**Begründung:**

Der Antrag beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters und ist somit unzulässig.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation. Er ist für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und Führung seiner Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er der Vertretung keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist. Der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung und die innere Organisation umfasst auch die Verpflichtung, von außen kommende Störungen zu unterbinden, d.h. für die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Besucherinnen und Besucher der Verwaltung zu sorgen bzw. diese zu gewährleisten. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgt dies bereits aus der Fürsorgepflicht des Oberbürgermeisters als Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stadt Halle (Saale) gemäß § 66 Abs. 5 KVG LSA. Als Behörden- und Verwaltungsleiter übt der Oberbürgermeister das Hausrecht in allen der Erfüllung kommunaler Verwaltungsgewidmeten Dienstgebäuden und –räumen aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts kann der Oberbürgermeister z.B. Personen, die den Dienstbetrieb stören, aus dem Gebäude verweisen und bei nachhaltiger wiederholter Störung erforderlichenfalls das Betreten für längere Zeit untersagen. Demzufolge ist der Oberbürgermeister für die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Besucherinnen und Besucher in den Verwaltungsgebäuden und die insoweit erforderlichen Maßnahmen verantwortlich.

Die dem Oberbürgermeister zugewiesenen Aufgaben kann der Stadtrat nicht im Beschlussweg entziehen oder einzelne Aufgabenteile – wie etwa eine „Vorprüfung“, ob der Oberbürgermeister seine Aufgaben in einer bestimmten Weise erfüllen könne – an sich ziehen. Denn die Verteilung der Entscheidungskompetenzen in der Gemeinde auf die verschiedenen Organe ist wesentlicher Bestandteil der gemeindlichen Funktionsteilung. Die Normen, die den Organen jeweils die Zuständigkeiten zuweisen, für die Gemeinde

verbindliche Entscheidungen zu treffen, begründen daher eine wehrfähige Rechtsposition jedes einzelnen Organs. Die Vertretung ist danach weder (Fach-)Vorgesetzter des Oberbürgermeisters noch kann sie diesem im Bereich seiner originären gesetzlichen Kompetenzen Weisungen erteilen.

Die Analyse der Arbeitssicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Halle (Saale), die Erstellung eines Sicherheitskonzepts für jedes städtische Gebäude mit öffentlichem Besucherverkehr und die Prüfung bzw. Ergreifung eventueller Sofortmaßnahmen unterfällt daher allein der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Eine Beschlusskompetenz zur Prüfung, Erarbeitung und Beauftragung von Sicherheitskonzepten kommt dem Stadtrat nicht zu“.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister